



Einleitende Bemerkung

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat Wetterau und in den Gemeinden des Dekanats lebt von vertrauensvollen Beziehungen sowohl zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden als auch untereinander. Dieses Vertrauen muss sich entwickeln und darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Wir stärken die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen - Mädchen und Jungen.

Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.

Daher lehnen wir jegliche Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt ab.

Das **Präventionskonzept des Evangelischen Dekanats Wetterau** will die Verantwortlichen in den Gemeinden für den Schutz von Kindern sensibilisieren, klare Handlungswege aufzeigen und dabei Unterstützung und Beratung anbieten. Darum soll der achtsame Umgang mit dem Thema "Kindeswohl" auch in den Ausbildungsgängen des Dekanats verankert werden.

Die Kirchenvorstände sind gehalten, mit dem Thema Kindeswohlgefährdung sensibel und achtsam umzugehen. Das Ziel ist dabei der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt.

Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes .

(Quelle: Handbuch des Deutschen Jugendinstituts – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.)

Die vorliegende Handreichung soll Ihnen helfen, dieses Thema sicher und angemessen zu handhaben.

Sie finden in dieser Handreichung:

- eine Checkliste zur Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls
- eine Mustervorlage der Selbstverpflichtung
- die Darstellung einer Handlungskette
- Informationen zum polizeilichen Führungszeugnis
- Ein Muster einer Dokumentationsvorlage
- ein Exemplar der Notfallkarte im Evangelischen Dekanat Wetterau
- eine „Mustervereinbarung“ zwischen dem Evangelischen Dekanat Wetterau und dem Wetteraukreis

Alle Texte dieser Handreichung finden Sie auch zum Download: www.kindeswohl-wetterau-evangelisch.de

Dort finden Sie außerdem eine ausführliche Information der Rechtsabteilung der EKHN.

Friedberg, 1. November 2015

Dekan V. Guth - Dekanatsjugendpfarrerin B. Müller - Dekanatsjugendreferenten S. Breideband und P. Bergmann



Rechtliche Grundlagen

Wir empfehlen grundsätzlich allen Gemeinden als Trägern freier Jugendhilfe eine Vereinbarung mit dem Wetteraukreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 72a Abs. 2,4 SGB VIII abzuschließen.

Diese Vereinbarung ist die Grundlage für eine Bezuschussung Ihrer Kinder- und Jugendmaßnahmen durch den Wetteraukreis. Auch wenn Sie keine Zuschüsse beantragen, dient diese Vereinbarung künftig in jedem Fall Ihrer Sicherheit.

Denn im entsprechenden Paragraphen des SGB VII heißt es:

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Aus: Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

Wir empfehlen allen Gemeinden, eine Person zu benennen, die die Sichtung der polizeilichen Führungszeugnisse vornimmt und diese Sichtung dokumentiert. Dies dient ebenfalls Ihrer Sicherheit.



Checkliste

zur Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls in den Gemeinden des Evangelischen Dekanats Wetterau

Es ist grundsätzlich ratsam, die Rahmenvereinbarung mit dem Kreis gemäß § 72a Abs. 2,4 SGB VIII zu unterschreiben. Daraus ergeben sich für den Kirchenvorstand Verantwortlichkeiten, die im Zusammenhang mit Personen, die mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, beachtet und dokumentiert werden müssen.

Dabei gehen wir in der Einschätzung von **potenziellen Gefährdungssituationen** aus. Diese können sein:

1. Veranstaltungen mit Übernachtungen (z.B. Kinderbibelwochenenden, Kinder- und Konfi-Freizeiten ...)
2. ein signifikanter Altersunterschied zwischen Teilnehmenden und Betreuern
3. ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Teilnehmenden und Betreuern
4. Einzelbetreuung (Teilnehmer und Betreuer „in einem Raum“)

Folgende Gruppen von Personen und Vorgehensweisen sind entsprechend zu unterscheiden:

A. Hauptamtliche mit potenziellen Gefährdungssituationen

(z. B. Gemeindepädagog/innen, Kirchenmusiker/innen, Pfarrer/innen ...)

- ⇒ müssen alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis dem Anstellungsträger abgeben
- ⇒ Pfarrerinnen und Pfarrer müssen grundsätzlich bei Dienstbeginn ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eventuelle spätere Einträge in dieses Führungszeugnis werden dem Dienstherrn automatisch gemeldet. Daher gibt es hier für die Kirchengemeinde keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

B. Hauptamtliche ohne potentielle Gefährdungssituationen

(z. B. Gemeindesekretär/innen)

- ⇒ müssen ein normales Führungszeugnis bei Einstellung abgeben

C. Ehrenamtliche ohne potentielle Gefährdungssituationen

(Hier ist vor allem an gleichaltrige Konfi-Teamer zu denken, aber auch an ehrenamtliche, praktische Hilfe bei der Durchführung von Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ohne Übernachtung - z.B. die klassischen „Küchenhelfer“ u.ä. - und ohne Einzelkontakte.)

- ⇒ Nachweis der Schulungen zum Thema Kindeswohlgefährdung (besteht aus einem allgemeinen Teil beim Wetteraukreis und einem spezifischen Angebot des Evangelischen Dekanats Wetterau)
- ⇒ sollen Handlungskette und Ansprechpartner im Notfallteam kennen,
- ⇒ sollen die Selbstverpflichtung kennen und unterschreiben

D. Ehrenamtliche mit potenziellen Gefährdungssituationen

- ⇒ Nachweis der Schulungen zum Thema Kindeswohlgefährdung (besteht aus einem allgemeinen Teil beim Wetteraukreis und einem spezifischen Angebot des Evangelischen Dekanats Wetterau)
- ⇒ sollen Handlungskette und Ansprechpartner im Notfallteam kennen,
- ⇒ sollen die Selbstverpflichtung kennen und unterschreiben
- ⇒ müssen dort, wo sie tätig sind, mindestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis zur Dokumentation vorlegen.
Das erweiterte Führungszeugnis muss der/dem Ehrenamtlichen nach Vorlage wieder zurückgegeben werden.



Selbstverpflichtung: Bedeutung und Handhabe

- Mit der „Selbstverpflichtung“ erklären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Dekanat Wetterau, dass sie Kenntnis über die eigene Verantwortung zur Einhaltung des § 72 A StGb VIII haben und bestimmte Regeln einhalten wollen. Sie ist eine individuelle Willenserklärung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.
- Mit der Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die angesprochenen Punkte ernst zu nehmen und sich nach Kräften und bestem Wissen und Gewissen dafür einzusetzen.
- Die Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt insbesondere in zwei unterschiedlichen Schulungen. Diese sind verpflichtender Bestandteil der JULEICA-Schulungen, sollen aber auch von allen anderen Mitarbeitenden im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrgenommen werden. Der Wetteraukreis bietet nach eigenen Aussagen Schulungen zum Thema „Sexualisierte Gewalt sowie andere Verstöße gegen das Wohl von Kindern und Jugendlichen“ in ausreichender Zahl an. Im Rahmen der Schulungen im Evangelischen Dekanat Wetterau werden vor allem die Notfall-Strukturen im Dekanat sowie die Selbstverpflichtung thematisiert. Diese Schulungen können in Absprache mit dem Dekanat auch von Gemeinden selbst durchgeführt werden.
- Am Ende der thematischen Auseinandersetzung und der Selbstreflexion soll die Unterschrift der Selbstverpflichtung stehen.
Eine Unterschrift der Selbstverpflichtung ohne vorhergehende Auseinandersetzung mit dem Thema „Kindeswohl“ wird dem Ziel des Präventionskonzeptes nicht gerecht!
- Die Selbstverpflichtung stellt ein pädagogisches Element dar. Durch die individuelle Willenserklärung, die mit einer Unterschrift besiegelt wird, ist eine stärkere persönliche Verpflichtung und Identifikation mit dem Inhalt der Selbstverpflichtung gegeben als bei bloßer Kenntnisnahme.
Mit der Unterschrift gibt die/der Unterzeichnende eine eindeutige und für sich selbst und andere stets sichtbare Willenserklärung ab.
- Eine Selbstverpflichtung ist kein rechtsgültiger Vertrag.



Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Richtlinien nach § 72 a StGb VIII („Kindeswohl“) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Dekanat Wetterau

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat Wetterau lebt von vertrauensvollen Beziehungen sowohl zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden als auch untereinander. Dieses Vertrauen muss sich entwickeln und darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Wir stärken die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen - Mädchen und Jungen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt. Daher lehnen wir jegliche Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt ab.

Mit meiner **Unterschrift** erkläre ich, dass ich mich nach bestem Wissen dafür einsetze, dass bei uns in der Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat Wetterau keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte oder andere Gewalt stattfinden.

1. Schutz von Mädchen und Jungen

Ich werde die mir anvertrauten Mädchen und Jungen - Kinder wie Jugendliche - vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

2. Umgang mit Nähe und Distanz

Ich werde die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrnehmen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz gestalten.

3. Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.

4. Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche

Ich nutze meine Rolle als Leiterin oder Leiter oder als sonstige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

5. Kinder und Jugendliche ernst nehmen

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen ernst und wahre diese.

6. Respekt vor der Intimsphäre

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Gruppenmitgliedern und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.

7. Grenzüberschreitungen wahrnehmen

Ich schreite bei Grenzübertreten Anderer in den Gruppen wie bei Aktivitäten und Angeboten ein und vertusche sie nicht.

9. Kein abwertendes Verhalten

Ich selbst verzichte auf abwertendes oder missverständliches Verhalten und achte darauf, dass auch andere in den Gruppen, bei Fahrten, Freizeiten, Angeboten und Aktivitäten sich so verhalten.

10. Vorstrafen

Ich bestätige, dass ich bisher nach § 72a Abs. 1 SGB VIII nicht verurteilt bin und auch kein entsprechendes Verfahren gegen mich anhängig ist.

11. Handlungskette

Ich kenne die Handlungskette und das Notfallteam des Evangelischen Dekanats Wetterau für den Fall, dass mir ein (möglicher) Verstoß gegen das „Kindeswohl“ bekannt wird. Ich verpflichte mich, innerhalb dieses Rahmens verantwortungsbewusst gegenüber allen Beteiligten zu handeln.

Ort, Datum, Name (Druckbuchstaben), Unterschrift



Handlungskette

... wenn du eine Vermutung hast

oder von einem konkreten Fall von Kindesmissbrauch erfährst.

- Versuche **ruhig** zu **bleiben**. Hektik hilft nicht weiter. Informiere dich über mögliche Wege, wie es weitergeht – was du tun kannst und was du evtl. tun musst.
- **Handle nicht voreilig**. Wenn es einen Vorfall gibt, ist das Mädchen / der Junge schon traumatisiert und braucht jetzt keine unüberlegten Handlungen.
- **Achte auf dich und deine Grenzen**: Mache dir deine eigenen Gefühle und Ängsten bewusst. Deine Möglichkeiten und vor allem auch deine Verantwortung haben Grenzen! Solche Fälle und Situationen kann und soll niemand alleine lösen!
- **Handle auf keinen Fall eigenmächtig!**
- **Informiere zeitnah das „Notfallteam“** und gegebenenfalls die Leitung. Hier erhältst du Unterstützung und kannst das weitere Vorgehen gemeinsam absprechen. Wenn die Leitung nicht reagiert, wende dich an die nächst„höhere“ Stelle oder an eine externe Beratungsstelle.
- Die Liste mit den **Kontaktpersonen aus dem „Notfall-Team“** findest du auf der Notfallkarte (Postkartenformat) und auch auf der Homepage: www.wetterau-evangelisch-kindeswohl.de .
- **Sei offen der/dem Betroffenen gegenüber**. D.h., sei für dein Gegenüber da, nimm sie/ihn unbedingt ernst und rede ihre Erlebnisse nicht herunter.
- Ein Gespräch mit einer vertrauenswürdigen und verschwiegenen Person kann dir helfen, deine Gedanken zu sortieren und ein klares Bild zu kriegen. Beachte dabei immer, **dass alles Besprochene zwischen dir und dieser Person bleibt!**
- **Verständige auf keinen Fall ohne Rücksprache** und Einverständnis der/des Betroffenen die Familie oder die beschuldigte Person oder die Polizei!
- Sei vorsichtig mit Anschuldigungen und vermeide Gerüchte, denn auch sie können einen Menschen zerstören. **Behandle die Situation vertraulich**. Konfrontiere auf keinen Fall die beschuldigte Person mit dem Verdacht. Darauf könnte er/sie verstärkt Druck auf die Betroffene ausüben. Gib alle Informationen nur an Mitglieder des Notfall-Teams weiter.
Wichtig: „Wildwasser“ leitet keine rechtlichen Schritte ein. Die Mitglieder des Notfall-Teams müssen dies jedoch tun, sobald die beschuldigte Person bei der Kirche arbeitet.
- **Mache der/dem Betroffenen keine Versprechungen**, die du nicht halten kannst. Stelle sicher, dass die/der Betroffene weiterhin Teil der Gruppe bleibt.
- Wenn es möglich ist, **trenne den/die Betroffene/n von der beschuldigten Person**.



Führungszeugnis

Wir unterscheiden zwischen einem normalen (gibt nur Auskunft, ob Eintragungen vorgenommen sind) und dem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis (nennt die Inhalte der Eintragungen).

Für Mitarbeitende mit erhöhten potentiellen Gefährdungssituationen ist das erweiterte Führungszeugnis Pflicht. Die Kosten für die Führungszeugnisse der Ehrenamtlichen trägt der Wetteraukreis.

- Grundsätzlich gilt, dass das Führungszeugnis, das ehrenamtlich Mitarbeitende vorlegen, nur eingesehen wird und sofort zurückgegeben werden muss.
- Es darf nur dokumentiert werden, ob ein Eintrag zu § 72a SGB VIII vorliegt.
- Bei mehrjähriger Mitarbeit muss das Führungszeugnis nach 5 Jahren erneut beantragt und vorgelegt werden.
- Es empfiehlt sich, in der Gemeinde eine Person zu benennen, die die Sichtung der Führungszeugnisse vornimmt und diese dokumentiert (siehe Muster einer Dokumentationsvorlage in der Anlage). Diese Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und muss für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden.
- Falls das Führungszeugnis Einträge enthält, dürfen nur diejenigen dokumentiert werden, die Straftatbestände im Zusammenhang von § 72a SGB VIII betreffen. Dabei geht es um Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB). Wichtig: **Alle anderen Eintragungen dürfen nicht „verwendet“ werden!**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Bundesamt für Justiz

Bonn, den 31.10.2008

Hausanschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 01888 410 40 (Zentrale)
Telefax: 01888 410 5331 (Durchwahl)
Telefax: 01888 410 9050
Aktienzeichen: US9999-0531400000--
31102008-09535801-NB-PAP-KRH/-/A
(bei Rückfragen bitte angeben)

Herrn/Frau
Paul Mustermann
Musterstraße 3
53113 Bonn

Führungszeugnis
über
Paul Mustermann

MUSTER

Angaben zur Person
Geburtsname: Mustermann
Familienname: /.
Vorname(n): Paul
Geburtsdatum: 01.01.1952
Geburtsort: Musterstadt
Staatsangehörigkeit: deutsch
Anschrift: Musterstraße 3
53113 Bonn

Inhalt: Keine Eintragung

Bitte prüfen Sie die Angaben zur Person um Verwechslungen zu vermeiden. Offenkundige Fehler, auch im Hinblick auf den Inhalt des Führungszeugnisses sollten Sie mir unverzüglich - ggf. telefonisch - anzeigen, um eine sofortige Überprüfung zu ermöglichen. Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und nicht unterschrieben.

Muster für eine Dokumentationsvorlage

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 BZRG

1. Name und Anschrift des/ der Tätigen:

.....
.....
.....
.....

2. Benennung der Aufgabe/ der Tätigkeit/ des Angebots:

.....
.....
.....
.....

3. Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses:

.....

Einschlägige Straftat nach § 72 a SGB VIII

ja

nein

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Trägers

Mir ist bekannt, dass ein Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält. Ich bin daher zur Verschwiegenheit verpflichtet.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Trägers